



GEMEINDE HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Merkblatt für Hinterbliebene im Todesfall

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, mit denen wir im Leben konfrontiert werden. Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen.

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen. Unser Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Abläufe etwas zu vereinfachen.

Die Gemeinde Hemishofen hat das Bestattungswesen an die Stadt Stein am Rhein delegiert.

Das Bestattungsamt Stein am Rhein ist zu benachrichtigen, welches in der Folge weitere Amtsstellen benachrichtigt und die erforderlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung trifft.

Diese erfolgt frühestens 36 Stunden nach eingetretenem Todesfall. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Stein am Rhein deponiert werden. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

1. Meldung Todesfall

a) Es ist eine Person zu Hause verstorben:

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

b) Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt durch das Bestattungsamt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) Bei einem Unfall oder Suizid

Die zuständige, kantonale Polizei muss zwingend zugezogen werden.



GEMEINDE HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

2. Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Soll eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden?
- b) Wird eine Abdankung in der Friedhofkapelle, in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- c) Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab stattfinden? Oder wünschen Sie, die Urne mit nach Hause zu nehmen?
Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt zu deponieren.
- d) Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde- bzw. Stadtbehörde)?
- e) Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

3. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- b) Bestätigung des Abdankungstermins an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrist, den Organisten.

4. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- a) Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
 - Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse, Bankinstitute, SERAFE AG, Telefonanbieter, etc.

Diese Mitteilungen sind nur möglich mit einer amtlichen Todesbescheinigung.

Diese ist erhältlich beim Zivilstandsamt Schaffhausen, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 53 03, zivilstandsamt.sh@stsh.ch

<https://www.stadt-schaffhausen.ch/sec/stadt/Todesschein-Online-Bestellfo.3310.0.html>

- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).



GEMEINDE HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

5). Erbschaftsamt Hemishofen

Erbschaftsamt Hemishofen

Nadia Meier nadia.meier@schleitheim.ch

Tel. 077 496 88 55 (Combox)

Postanschrift:

Erbschaftsamt Hemishofen,
c/o Gemeinde Schleitheim, Gass 5, 8226 Schleitheim
oder

Präsident Erbschaftsamt Hemishofen,
Giorgio Calligaro g.calligaro@hemishofen.ch

Tel. 079 430 46 56

6. Fristen, Kontakt und Pikettdienst

Ein Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.

Die Nummer lautet während und ausserhalb der Bürozeiten **Tel. 052 742 20 10**

Sollte an Wochenenden und Feiertagen unter dieser Nummer
niemand erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an das
Bestattungsunternehmen ppunktjenny.ch, 24@jenny365.ch

Tel. 079 902 5050

7. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Stein am Rhein

Stephan Büchi stephan.buechi@steinamrhein.ch
Robert Grötchen robert.groetchen@steinamrhein.ch

Büro Tel. 052 742 20 10
Büro Tel. 052 742 20 10

Pfarrämter:

Evang. Ref. Stadtkirche, vakant

Chirchhofplatz 16, Stein am Rhein, Amtsnummer/Auskunft Tel. 052 741 22 29

Evang. Ref. Kirche Burg, Pfarrer B. & C. Junger
Burg 5, 8260 Stein am Rhein

Tel. 052 741 22 27

Röm. Kath. Seelsorgeverband

Frauenfelderstrasse 11, 8254 Eschenz Tel. 052 741 49 24
Bürozeiten (Di. und Do./Fr. 09.00 – 11.00 Uhr)

Pastoralraumleiter

Frauenfelderstrasse 11, 8264 Eschenz
Robert Weinbuch robert.weinbuch@kath-amseeundrhhy.ch Tel. 076 830 13 64

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.
(Albert Schweitzer)*